

durch diese Strafbestimmung mit privilegiert werden, soweit sie unter dem Nationalsozialismus der Diskriminierung bzw. Verfolgung ausgesetzt gewesen wären. Beruft sich das OLG somit bei seiner Einschränkung des beleidigungsfähigen Personenkreises zu Unrecht auf den BGH und weiß es – etwa unter Zugrundelegung der nationalsozialistischen »Blutschutzgesetzgebung« – zu berichten, daß der Kläger, dessen Großvater als Jude ermordet wurde, nicht Jude ist und auch nicht unter »das Judentum und die ihm Angehörenden« subsumiert werden kann, so verwundert vollends, daß das Gericht dem Bemerken, es handele sich bei der behaupteten Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich um »zionistischen Schwindel«, keinen Hinweis auf die antisemitische Zielrichtung dieser Parole entnehmen kann. Zunächst wird diese Äußerung zur Kritik an denen verschachlicht, die sich »über das Verfolgungsschicksal der Juden äußern«, sodann der Hinweis auf die Zionisten als Urheber dieser angeblichen Lüge gänzlich weginterpretiert, schließlich das Propagandamaterial des Beklagten selbst zur Interpretation dieser Äußerung herangezogen: »Daß die Verfasser der Schriften, wenn sie von Zionisten sprechen, nicht schlechthin alle Juden meinen, wird schon durch den Satz deutlich: ›Nicht jeder Jude oder Israeli ist ein Zionist‹ (unter Verweis auf die Akten). Daß es auf diese weitere, die antisemitische Einstellung des Beklagten nur bestätigende Spitzfindigkeit (denn: alle Zionisten sind Juden) gar nicht ankommt, sondern die aggressive Verharmlosung der nationalsozialistischen Judenvernichtung selbst schon als Beleidigung anzusehen ist, hatte der BGH in der oben dargelegten Entscheidung deutlich genug betont: »Die Äußerung ist auch ehrenkränkend, zumal in solchem Zusammenhange. Sie ist der Versuch einer Beschönigung der nationalsozialistischen Untaten gegen die Juden. Gerade weil der Angeklagte damit den angeführten Sätzen seines politischen Gegners widersprach, gewinnen seine Worte den Sinn, er wolle jene Untaten nicht so stark mißbilligen. Darin aber liegt eine Verächtlichmachung der Juden«. (a. a. O. S. 1184)

201

Thomas Blanke

Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 20. Januar 1978

[Ehrverletzende Bezeichnung eines Autors als »jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln« zulässig]

Im Namen des Volkes!
In der Verwaltungsstreitsache
Michael Buselmeier, [...] – Kläger –
gegen
Stadt Heidelberg, vertr. dch. d. Oberbürgermeister – Beklagte –
wegen Unterlassung und Widerruf hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – III.
Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1978 durch Vors. Richter
am VG Dr. Richter, Richter am VG Heß, Richter am VG Fischer, die ehrenamtlichen
Richter, Maria Riehle, Kontoristin, Walter Brenner, Konditormeister für
Recht erkannt:
1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Kläger ist als freier Journalist tätig. Er schreibt des öfteren in der »Heidelberger Rundschau«. Der Westdeutsche Rundfunk strahlt im Hörfunkprogramm eine Sendereihe »Autoren als Gerichtsreporter« aus. In dieser Reihe berichtete der Kläger über die Verhandlung vor dem Landgericht Heidelberg in der Strafsache gegen Hajo Husmann wegen Landfriedensbruch u. a. Der Beitrag wurde am 8. 5. im 1. und am 20. 5. 1977 im 3. Programm gesendet.¹ Als der Oberbürgermeister der Beklagten darauf aufmerksam gemacht wurde und von dem Manuskript Kenntnis genommen hatte, schrieb er an den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks einen Brief, in dem er den Bericht des Klägers als »puren Verhetzungsbeitrag« bezeichnete. Er stellte dann die Frage: »Da die Sendereihe allerdings Autoren als Gerichtsreporter heißt, Herr Buselmeier als Autor aber jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln ist, wäre es für mich wichtig zu wissen, welcher für die Sendereihe Verantwortliche für die Beauftragung dieses Autors welche Begründung abgibt«. Der Aufforderung des Klägers, die Behauptung, er sei als Autor jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln, zu widerrufen und zu versprechen, sie nicht mehr zu wiederholen, kam der Oberbürgermeister der Beklagten nicht nach; in seiner Antwort bekräftigte er vielmehr seine Behauptung. Mit der am 26. 10. 1977 erhobenen Klage beantragt der Kläger,
 1. der Beklagten zu untersagen, über ihn die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, er sei als Autor jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln, [. . .].
 Die Beklagte beantragt Klagabweisung. [. . .]

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Widerruf oder Unterlassung der Erklärung, er sei als Autor jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln (§ 1004 analog i. V. m. §§ 823, 824 BGB, 186 StGB).

Diese Äußerung des Oberbürgermeisters der Beklagten ist zwar geeignet, die Ehre des Klägers zu verletzen und seine berufliche Reputation zu beeinträchtigen, denn wir leben in einem Staat, der bis auf verschwindende Minderheiten von der gesamten Bevölkerung bejaht wird. In den Augen der anderen kann es daher den guten Ruf insbesondere eines Publizisten mindern, wenn man ihn jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates ansiedelt und damit zum Ausdruck bringt, daß er diesen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat als solchen ablehnt. Die Äußerung in dem Brief vom 27. 6. 1977 an den Intendanten des WDR ist jedoch nicht rechtswidrig, denn der Oberbürgermeister der Beklagten durfte und darf von ihrer Richtigkeit ausgehen.

Die Behauptung, der Kläger sei als Autor jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln, beinhaltet zwar eine wertende Beurteilung, sie ist jedoch unmittelbar zu bestimmten Vorkommnissen in Beziehung gesetzt (Veröffentlichungen des Klägers). Die Behauptung kann also durch die Anführung von Tatsachen belegt werden und ist daher rechtlich als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren, die dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist (vgl. Dreher, StGB, § 186 Anm. 1 A m. w. N.).

¹ Abgedruckt mit geringen Korrekturen in: Berliner Hefte 5 (Oktober 1977), S. 87 ff.

Der Kläger ist ständiger Mitarbeiter der »Heidelberger Rundschau« (HR) und veröffentlicht dort sehr häufig unter seinem vollen Namen Artikel zu gesellschaftlichen und politischen Fragen. Dabei bezieht er sich meist auf das Tagesgeschehen in Heidelberg. In diesen Artikeln wird deutlich, daß der Kläger als Autor nicht nur die Heidelberger Kommunalpolitik auf das schärfste mißbilligt, sondern daß er auch unserem Staat ablehnend gegenübersteht, der auch in seiner Verfassungswirklichkeit ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat ist. Für den Kläger ist dieser Verfassungsstaat ein »perfekter Polizeistaat«, bei dem die Staatsgewalt ganz allgemein als »repressiv«, also als das Volk unterdrückend angesehen wird (vgl. insbesondere Art. HR 1 aus 77).²

Auch die Angriffe des Klägers gegen die Justiz, die bezüglich seines Beitrags im Programm des WDR zu der beanstandeten Äußerung des Oberbürgermeisters der Beklagten geführt haben, gehen zwar vom konkreten Fall aus, dienen jedoch als Beleg für allgemeine Wertungen, die auf die Einstellung des Klägers zu unserem Staat als solchen und seinen Organen schließen lassen. Da wird die Strafjustiz in Heidelberg als »Sondergerichtsbarkeit« bezeichnet, die »Dritte Staatsgewalt« in der »ungebrochenen Tradition der faschistischen Ära« gesehen, die »Volk und Demokratie verachtet« (vgl. HR 4/77).³

Wenn der Kläger in seiner Klagebegründung vortragen läßt, die kritisierten Urteile habe er als Auswüchse und Ausnahmen erkannt, so steht dies im Gegensatz zu seiner in der Heidelberger Rundschau veröffentlichten Meinung. Dort heißt es (HR 4/77 S. 9): »Falsch wäre es freilich, diesen Prozeß und das Urteil als Auswüchse einer ansonsten demokratisch intakten Institution zu interpretieren. Ähnliche und schlimmere Dinge passieren täglich in den Gerichtssälen. Die Klassenjustiz ist von Grund auf menschenfeindlich; sie kann nicht wertfrei und nicht neutral sein und will dies nach Bekundungen von Johe, Wollentin, Gutmacher und anderen auch gar nicht. Ihr Klassencharakter besteht einmal im Inhalt der Gesetze selbst; darüber hinaus werden die Gesetze durch die Gerichte ausgelegt und gleichsam zu einem Netz verknotet, in dessen Maschen vor allem die kleinen Leute und die Systemkritiker hängen bleiben: einzelne, denen beispielhaft das Rückgrat gebrochen wird.« Ganz ähnlich sind die Angriffe des Klägers gegen den Oberbürgermeister der Beklagten und die Stadträte zu werden, die für ihn »Galionsfiguren der örtlichen Repression« sind (HR 11/77).

Der Kläger bezeichnet sich als Vertreter einer linken Politik. Was er darunter versteht, wird z. B. in seinem Artikel »Alleingelassen und ausgestoßen« in HR 18/76 konkretisiert, der sich mit der ehemaligen Heidelberger Stadträtin Helga Rosenbaum beschäftigt. Dort steht: »Die Linke muß freilich anerkennen, daß H. Rosenbaum im Gemeinderat als einzige versucht hat, eine linke Position – wie verkürzt auch immer – zu begründen.« Helga Rosenbaum hat im Gemeinderat – wie

² Diese Zitate stammen aus einem Artikel mit der Überschrift »Ein einig Volk von Denunzianten«, in dem B. sich gegen einen Mann wendet, der eine schärfere Kontrolle der Schwarzfahrer gefordert hat. Der Artikel endet: »Es ist eben nicht nur die zunehmende Repression seitens des Staates, die uns Angst macht; mehr noch die massenhafte Loyalität des Volkes gegenüber der Macht. Wo gibt es annähernd so viel Speichelkerei und Selbstunterdrückung wie bei uns? In Ost und West haben die Deutschen zwei perfekte Polizeistaaten entwickelt, wo schon der Gedanke, man könne vielleicht ohne Staat und Polizei besser leben, als Verbrechen gilt.«

³ Die zitierte Stelle stammt aus der »Heidelberger Rundschau« und hat folgenden Wortlaut: »Die hiesige Strafjustiz ist eine Art Sondergerichtsbarkeit. Will man ihren politischen Standort bestimmen, so könnte man sagen, daß es rechts von ihr so gut wie nichts mehr gibt. Die Tradition der Weimarer Justiz und der Justiz der faschistischen Ära scheint ungebrochen. Der »im Namen des Volkes« urteilenden, Volk und Demokratie verachtenden dritten Staatsgewalt hat man sich möglichst einfältig, in geduckter Haltung zu nähern, ganz so, wie der Herrenreiter Gutmacher das Volk gern hätte.«

jeder interessierte Betrachter der Heidelberger Szene verfolgen konnte – unmißverständlich versucht, den »bürgerlichen Staatsapparat« zu zersetzen und zerstören. Ihre offen propagierte Politik war eindeutig rechts- und verfassungsfeindlich. Daß diese Politik allem Anschein nach auch die vom Kläger vertretene ist, läßt sich – entgegen der Klagebegründung – auch dem Artikel »Neue Li-li?« (HR 1/77) entnehmen. Dort wird zwar nur »kritische Solidarität mit dem KBW« empfohlen. Die Kritik des Klägers richtet sich aber – wie man dann nachlesen kann – nur gegen den Alleinvertretungsanspruch des KBW, seine innere Organisation, die Stalinisierung und das opportunistische Taktieren gegenüber den Machtkämpfen in China. Kritik an der verfassungsfeindlichen, gegen unsere Staatsordnung gerichteten Politik des KBW wird dagegen nicht geäußert.⁴

Die dem Gericht vorgelegten Veröffentlichungen des Klägers lassen insgesamt nur den Schluß zu, daß er unserem Staat ablehnend gegenübersteht. Da in diesem Staat aber Verfassung und Verfassungswirklichkeit nicht grundsätzlich getrennt gesehen werden können und vom Oberbürgermeister der Beklagten in seiner beanstandeten Äußerung auch als Einheit gesehen werden, ist die Behauptung, der Kläger sei als Autor jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln, mithin erweislich wahr.

Zur Rechtfertigung seiner Äußerung gegenüber dem Intendanten des WDR durfte sich der Oberbürgermeister der Beklagten auf die jüngsten Veröffentlichungen des Klägers in der Heidelberger Rundschau beziehen. Zum einen ist die Äußerung gegenwartsbezogen, es kommt daher nicht darauf an, ob der Kläger eventuell früher grundsätzlich andere politische Auffassungen vertreten hat. Zum anderen tritt der Kläger als Autor dem Oberbürgermeister der Beklagten im besonderen in der »Heidelberger Rundschau« entgegen, da er dort als ständiger Mitarbeiter dieses Lokalblattes regelmäßig schreibt. Die Artikel des Klägers in dieser Zeitung in den Jahren 1976/77 ergeben ein einheitliches Bild von seinem politischen Standort, grundsätzliche Widersprüche oder ein Wechsel in der propagierten Politik sind nicht erkennbar. Auch der Bericht in der Sendereihe »Autoren als Gerichtsreporter« liegt auf gleicher Linie. Da deshalb nicht zu vermuten ist, daß der Kläger gleichzeitig anderswo völlig andere Auffassungen zum selben Sachgebiet veröffentlicht, sind die von der Beklagten vorgelegten Presseberichte zum Nachweis der Richtigkeit der beanstandeten Äußerung ihres Oberbürgermeisters ausreichend. Unerheblich ist mithin, daß der Kläger unsubstantiiert behauptet, er könnte Zehntausende von Zitaten aus seiner jahrelangen umfangreichen journalistischen und literarischen Tätigkeit vorlegen, die seine Verfassungstreue bezeugten.

Die Klage mußte nach alledem abgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Az.: III 260/77

⁴ Im Original: »Getroffen wird eine Organisation, die teilweise verbraucht, vielfach angeschlagen und von inneren Linienkämpfen geschüttelt ist, und das nicht nur in ihrer relativen Hochburg Heidelberg. In dieser Situation wäre kritische Solidarität mit dem KBW angebracht. Sie wird aber kaum zustande kommen. Denn einmal ist der KBW durch zentrale Beschlüsse auf das Spalten von Aktionseinheiten, Komitees etc. verpflichtet, sofern diese nicht unter seiner Führung stehen. Zum anderen hat die immer deutlichere Stalinisierung des KBW sowie dessen opportunistisches Taktieren gegenüber den Machtkämpfen in China dazu geführt, daß kaum noch ein Linker mit dem gebeutelten KBW Mitleid hat. Zahlreiche Ausschlüsse und Austritte auch führender Mitglieder dokumentieren die prekäre Lage einer bornierten Organisation, die wider besseres eigenes Wissen den ›Aufschwung der Klassenkämpfe‹ propagierte und Mitglieder angeblich höheren Zielen bedenkenlos opfert.«

Der Autor Michael Buselmeier setzt sich vor Gericht gegen ehrverletzende Äußerungen des Heidelberger sozialdemokratischen Oberbürgermeisters Zundel, in denen er als »jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln« bezeichnet wird, zur Wehr. Kenner der bundesdeutschen Rechtsprechung in derartigen Unterlassungs- und Widerrufsklagen⁵ hätten Herrn Buselmeier, der als kritischer Publizist solchen Beistand gegen einen einflußreichen Lokalpolitiker sucht, gewiß abgeraten: Allzu regelmäßig kehren sich nämlich diese Prozesse – jedenfalls wenn ein Linker klagt – gegen ihren Urheber, wird aus dem Rechtsschutz begehrenden Kläger ein Verurteilter, der der politisch-moralischen Schelte seines Gegners auf seine Kosten auch noch die Weihe der Legitimität verschafft.

So vorhersehbar indes der Ausgang derartiger Rechtsstreitigkeiten entsprechend den politischen Standorten von Kläger und Beklagten auch ist, das Dilemma für den Angegriffenen bleibt: Nicht immer kann er es sich leisten, die Anwürfe entweder mit Stillschweigen zu strafen oder sich mit den ihm zu Gebote stehenden publizistischen Mitteln zu verteidigen. Im vorliegenden Fall ist dies Dilemma besonders augenfällig: Die Äußerungen von Zundel macht dieser nicht als Privatmann, sondern als Oberbürgermeister, sie fallen auch nicht im Rahmen einer öffentlichen Kontroverse, sondern in einem Schreiben an eine öffentlich-rechtliche Anstalt, den »Westdeutschen Rundfunk«. Es geht hier also nicht um den öffentlichen Meinungskampf zweier Privatleute, die als solche prinzipiell gleichberechtigt sind (wenn auch mit unterschiedlich privilegierten Durchsetzungschancen für ihre Meinung), sondern um die ehrverletzenden Äußerungen von Seiten der Obrigkeit – daher war für die Klage auch der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben.

Fällt es unter diesen Umständen schon schwerer, dem gleichsam »von oben« getadelten Bürger zum Verzicht auf das zweischneidige Schwert der Justiz zu raten, so erst recht, wenn es wie hier um die Abwehr einer Etikettierung als Verfassungsfeind geht, gekoppelt mit der unverhüllten Aufforderung, derartigen Autoren das schriftstellerische Handwerk zu legen. Allzu direkt zielt das Vorgehen des Heidelberger Oberbürgermeisters auf die Durchsetzung eines publizistischen Berufsverbots für einen Autor, der nach seiner Auffassung außerhalb »*unseres* Verfassungsstaates *anzusiedeln*« ist, als daß der Betroffene – solange er nicht zur Kategorie der Erfolgsautoren zählt – dies mit einem gelassenen Achselzucken oder dem Versuch einer persönlichen Richtigstellung beantworten könnte.

Die verständliche Flucht des Klägers nach vorn, vor das Verwaltungsgericht, verstrickte ihn indes noch tiefer in das Netz diffamierender Brandmarkung, weil das Gericht Grundregeln rechtsstaatlicher Argumentation mißachtete: Da wird die Äußerung des Oberbürgermeisters von der erkennenden Kammer »zwar« als »geeignet, die Ehre des Klägers zu verletzen und seine berufliche Reputation zu beeinträchtigen«, angesehen, »denn wir leben in einem Staat, der bis auf verschwindende Minderheiten von der gesamten Bevölkerung bejaht wird«. Die Ehrverletzung wird allein – schon das gibt zu denken – in der Zurechnung zu einer kleinen, radikalen Minderheit, allein im Stigmatisierungseffekt von Zundels Äußerung gesehen, nicht aber in der politischen Qualität der Aussage, die den Kläger als Feind der demokratischen Verfassung darstellt. Das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit, nicht aber die politischen Positionen selbst bilden für das Gericht die Grenzmarke

⁵ Vgl. hierzu die Darstellung bei Joachim Nettelbeck, Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung – Ein Bericht über Einäugigkeiten in der Zivilgerichtsbarkeit, in: KJ H 2/1978, S. 135 ff.

und das Kriterium für das – immerhin »absolut« i. S. des § 823 Abs. 1 BGB geschützte – Rechtsgut der persönlichen Ehre. Und weil die »gesamte Bevölkerung« wie behauptet »den Staat« bejaht, wird im weiteren Fortgang des Urteils ganz explizit die Verfassungsordnung identifiziert mit der Verfassungswirklichkeit: »In diesen Artikeln wird deutlich, daß der Kläger als Autor nicht nur die Heidelberger Kommunalpolitik auf das schärfste mißbilligt, sondern daß er auch unserem Staat ablehnend gegenübersteht, der auch in seiner Verfassungswirklichkeit ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat ist«. Angesichts der ganz überwältigenden staatsfreuen Mehrheit genügt dem Gericht zur Behauptung der verfassungsfeindlichen Positionen des Klägers die gleich zweimal getroffene Feststellung, »daß er *unserem* Staat ablehnend gegenübersteht« – auch wenn der Kläger in den vom Gericht zur Beweisführung herangezogenen Schriften sich an keiner Stelle zur Verfassungsordnung selbst äußert, sondern – seinem Selbstverständnis als engagierter Publizist entsprechend – sich mit konkreten Politiken bestimmter staatlicher Institutionen kritisch und scharf auseinandersetzt. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe, so schreibt Claudia Wolff in ihrer treffenden Kommentierung des Vorgangs⁶, »entscheidet darüber, ob es der ›Verfassungsstaat‹ gestattet, bestimmten Erscheinungen staatlicher Wirklichkeit ablehnend gegenüberzustehen. Das läuft schließlich, auch wenn es nicht explizit so formuliert ist, darauf hinaus, daß es die Verfassung augenscheinlich nicht erlaubt, ›Galionsfiguren lokaler Repression‹ zu bemerken, daß es die Verfassung nicht erlaubt, von Klassenjustiz zu reden, daß es die Verfassung nicht erlaubt, die Sorge vor einem etwa drohenden Polizeistaat so zu artikulieren, daß man ihn manchmal schon gekommen sieht in einem Gemeinwesen, wo, Zitat Buselmeier, ›schon der Gedanke, man könnte vielleicht ohne Staat und Polizei besser leben, als Verbrechen gilt‹ – daß es, ferner, die Verfassung nicht erlaubt, sich in einem heutigen Gerichtsverfahren an die Sondergerichtsbarkeit der NS-Zeit erinnert zu fühlen: Erinnerungsverbot«. Und abermals betont das Verwaltungsgericht – diesmal den Beklagten als Kronzeugen für seine juristische »Theorie« der Realität als Materiatur der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bemühend: »Da in diesem Staat aber Verfassung und Verfassungswirklichkeit nicht grundsätzlich getrennt gesehen werden können und vom Oberbürgermeister der Beklagten in seiner beanstandeten Äußerung auch als Einheit gesehen werden (!!, T. B.), ist die Behauptung, der Kläger sei als Autor jenseits der Grenze unseres Verfassungsstaates anzusiedeln, mithin erweislich wahr«.

Diese Gleichsetzung von Kritik, Ablehnung des Staates und Verfassungsfeindlichkeit durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe setzt nicht nur die schlechten Traditionen der oberverwaltungsgerichtlichen und partiell auch bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Berufsverboten⁷ im öffentlichen Dienst fort. Sie ist hier sogar noch skandalöser, weil nicht einmal mehr vordergründig – wie in der Radikalrechtsprechung – legitimiert durch die Voraussetzung einer »besonderen politischen Treuepflicht«, wie sie vom Beamten verlangt und als »Staatstreue« umformuliert wird.

Diese zum »Eignungsmerkmal« i. S. des Art. 33 II GG stilisierte »Gewähr der besonderen Treuepflicht« bildete darüber hinaus in dieser Judikatur die zentrale juristische Argumentationskrücke, mit der das grundgesetzlich fixierte Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit von Parteien gem. Art. 21 II GG und die Verwirkung von Grundrechten durch

⁶ In: Vorgänge, H. 33 S. 3 ff. (Hervorhebungen im Text)

⁷ Vgl. hierzu die weiteren Nachweise bei Thomas Blanke / Günter Frankenberg, Zur Kritik und Praxis des Radikalenerlasses, KJ H. 1/1979 S. 45 ff., insbes. S. 63.

Personen gem. Art. 18 GG umgangen werden konnte. Daß im vorliegenden Fall dies Privileg des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nicht einmal erwähnt wird, das Verwaltungsgericht vielmehr ganz offensichtlich davon ausgeht, daß jede beliebige Gerichtsinstanz gegenüber beliebigen Personen, selbst wenn sie nicht einmal am Verfahren beteiligt sind (wie der im Urteil angeführten Heidelberger Stadträtin Helga Rosenbaum, deren Politik als »eindeutig rechts- und verfassungsfeindlich« bezeichnet wird), dies läßt auf eine politisch eminent gefährliche Erweiterung extra-konstitutioneller Sanktionsansprüche der justitiellen Gewalt schließen. Das Grundgesetz hatte allen Anlaß, von der »Verfassungswidrigkeit« von Staatsbürgern nach der Entrechtungs- und Ausbürgerungspolitik des Nationalsozialismus an keiner Stelle zu sprechen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 GG an enge tatbestandliche Voraussetzungen wie genau zu bezeichnende und limitierte Rechtsfolgen zu binden. Derartige Schrankensetzung allenthalben in Vergessenheit geraten zu sehen, dies gehört zu den bedenklichsten Folgewirkungen der Berufsverbotspraxis, die über das Terrain, auf dem sie angetreten war, längst hinausgewuchert ist.

Den rechtstechnischen Einstieg in die – ihm nicht zustehende, daher unzulässige – Prüfung der Frage, ob der Kläger als Verfassungsfeind anzusehen sei, bietet dem Gericht die folgende Überlegung: Die diskriminierende Äußerung des Heidelberger Oberbürgermeisters »beinhaltet zwar eine wertende Beurteilung, sie ist jedoch unmittelbar zu bestimmten Vorkommnissen in Beziehung gesetzt (Veröffentlichungen des Klägers)«. Richtig daran ist, daß der Oberbürgermeister sich über einen bestimmten Rundfunkbeitrag des Klägers geärgert hatte und ähnliches künftig zu verhindern trachtete, indem er ihm die Schelle des Verfassungsfeindes umging. Zu sonstigen »Vorkommnissen« ist die politische Abwertung des Klägers – laut Urteilstatbestand – nicht in Beziehung gesetzt, vielmehr stellt erst der Beklagtvortrag, vollends aber das Urteil selbst einen sehr viel weiteren Zusammenhang her: Den zwischen sonstigen Publikationen des Klägers und seiner Stigmatisierung als Verfassungsfeind durch Herrn Zundel. Zweifelhaft bleibt dabei, nach welchen Kriterien diese Veröffentlichungen des Klägers ausgewählt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden und ob das Gericht – was selbst in der Radikalenrechtsprechung verlangt wird – sich ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Klägers gemacht hat, ja ob es im Sinne seiner richterlichen Aufklärungspflicht den Kläger aufgefordert hat, auch ihn – im Sinne des Urteils – entlastende Veröffentlichungen vorzulegen.

Offensichtlich unangefochten von solchen Bedenken geht das Gericht, nachdem die Beziehung zwischen der Äußerung des Oberbürgermeisters und einigen Artikeln (vom Rundfunkbeitrag für den WDR ist auffälliger Weise an keiner Stelle die Rede) des Klägers einmal hergestellt ist, sogleich zur nächsten, nicht minder fragwürdigen Weichenstellung über: »Die Behauptung kann also durch die Anführung von Tatsachen belegt werden und ist daher rechtlich als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren, die dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist«. Die Veröffentlichungen des Klägers, die in ihnen enthaltenen Schilderungen, Reflexionen und politischen Beurteilungen, also selbst erst per Interpretation, hermeneutisch zu erschließende Äußerungen, werden dem Gericht flugs zu schlichten Tatsachen – wo doch tatsächlich an ihnen allein sein kann, daß sie vom Kläger geschrieben und publiziert wurden. Aber es kommt noch schlimmer: Die unzweifelhaft allenfalls durch komplizierte, vergleichende und wertende Beurteilung dieser Arbeiten mögliche These, sie – und damit der Kläger – seien »jenseits der Grenzen unseres Verfassungsstaates anzusiedeln«, wird selbst in den Rang einer gleichsam empirisch verifizierbaren »Tatsachenbehauptung« erhoben. Mit solchen Verdrehungen wird nicht nur die festzuhal-

tende Differenz von Tatsachenbehauptung und Werturteil völlig verwischt, sondern das Gericht setzt sich selbst in Widerspruch zu seiner ursprünglich getroffenen Feststellung, daß die Äußerung des Oberbürgermeisters eine »wertende Beurteilung« darstelle: Ebenso gut stellt dann die weitere Frage, ob die Schriften des Autors der Etikettierung durch Herrn Zundel entsprechen, auch eine wertende Beurteilung dar. Wie aber aus dem vom Gericht hergestellten Bezug zweier Wertungen aufeinander, deren zweite die erste stützen soll, eine Tatsachenbehauptung und damit eine Veränderung der Bezugsebene der Aussage werden soll, bleibt sein Geheimnis. Ein Beispiel mag die Skurrilität dieser gerichtlichen Logik verdeutlichen: Die wertende Aussage, »dieser Filmemacher ist begabt«, überprüft das Gericht an den Filmen, die er bisher gemacht hat. Da es diese auch für »begabt« hält, kommt es zu dem Schluß: Die Aussage, dieser Filmemacher sei begabt, ist eine Tatsachenbehauptung. Wie bei allen Geheimnissen, die rational nicht zu entschlüsseln sind, so drängt sich auch hier die Vermutung auf, daß des Rätsels Lösung auf einer anderen Ebene gesucht werden muß. Ein Vorschlag: Wie wär's mit der Annahme einer politisch »überschließenden Innentendenz« des Gerichts gegenüber einem mißliebigen Autor. War doch der Anlaß der Auseinandersetzung – vielleicht nicht ganz so vergessen, wie es im Urteil den Anschein hat – eine kritische Gerichtsreportage und Urteils-schelte.

Thomas Blanke

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 23. 6. 1978

[Kündigung während der Probezeit nach Informationen des Verfassungsschutzes]

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

des Betriebselektrikers H. [. . .]

gegen

Firma Deutsche Lufthansa AG [. . .]

erkennt das Landesarbeitsgericht Hamburg, Dritte Kammer durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Kitzelmann als Vorsitzenden, den ehrenamtlichen Richter Dr. Fehlauer, den ehrenamtlichen Richter Stüdemann

für Recht:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 3. 2. 1978 – 10 Ca 472/77 – wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen. [. . .]

Tatbestand

[. . .] Der Kläger ist von der Beklagten am 6. Juni 1977 als Betriebselektriker mit Elektronikkenntnissen eingestellt worden zu einem Gehalt von 1788,- DM brutto monatlich. Der Kläger hatte sich auf eine Stellenausschreibung bei der Beklagten beworben. In dieser Stellenausschreibung war der zu besetzende Arbeitsplatz mit »Betriebselektriker – Elektronik« bezeichnet worden.